



# **Gemeinde Agathenburg**

## **Hauptsatzung für die Gemeinde Agathenburg**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. von 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Agathenburg in seiner Sitzung vom 19. März 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung**

Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen "Agathenburg".

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt einen Schild mit drei blauen nach rechts zeigenden Keilen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Agathenburg, Landkreis Stade".

### **§ 3**

#### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### **§ 4**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

### **§ 5**

#### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) In Einwohnerversammlungen für die Gemeinde unterrichtet der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf den Termin der Einwohnerversammlung ist zwei Wochen vorher in den Aushangkästen und an der Anschlagtafel im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg hinzuweisen.

## § 6 Beschwerden an den Rat

Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Eingabe soll eine Stellungnahme der Verwaltung beigelegt werden.

## § 7 Bekanntmachungen

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. <sup>2</sup>Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. <sup>3</sup>In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen, sonstige Bekanntmachungen und die Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden im Rathaus Horneburg, Lange Str. 47 – 49, 21640 Horneburg und im amtlichen Aushangkasten in Agathenburg, Hinter den Höfen, veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. <sup>2</sup>Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

## § 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.03.1983 außer Kraft.

Agathenburg, den 19. März 1997

gez. Allers

Allers  
Bürgermeister

gez. Gronert

Gronert  
Gemeindedirektorin

Genehmigt durch den Landkreis Stade am 20.06.1997  
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 24 vom 26.06.1997

Die 1. Änderungssatzung wurde am 03.03.10 erlassen.  
Geändert § 4 Abs. 1 und 2, Neufassung § 7

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 13 am 01.04.2010